

## Hinweise zur Landtagswahl 2019

### TERMINABLAUF:

		Verantwortlich	Gesetz	Daten*
0	Konstituierung Sächsischer Landtag		Art. 44 SächsVerf	29.09.2014
1	Wahl der LVV-Delegierten / Ersatzdelegierten	Kreisverband	frühestens 4 Jahre nach Beginn Wahlperiode (§21 SWG / §19 LS)	Ab 01.10.2018 bis möglichst 31.12.2018
2	Einladungsversand zur LVV	Landesverband	30 Tage vor der LVV (§19 (2) LS)	voraussichtlich am 07.01.2019
3	Landesvertreterversammlung	Landesverband		<b>09.02.2019</b>
4	Aufstellung der Wahlkreisbewerber	Kreisverband	frühestens 4 Jahre nach Beginn Wahlperiode (§19 und §21 SWG)	Ab 01.10.2019 bis 67 Tage vor der Wahl (26.06.2019)
5	Einreichung der Kreiswahlvorschläge	Kreisverband	bis spätestens 67 Tage vor dem Wahltermin (§19 SWG)	Datum: 26.06.2019
6	Einreichung der Landesliste	Landesverband	bis spätestens 67 Tage vor dem Wahltermin (§19 SWG)	Datum: 26.06.2019
7	Landtagswahl		zwischen dem 58. und 60. Kalendermonat nach Beginn der Wahlperiode (§16 II SWG)	01.09.2019

SWG = Sächsisches Wahlgesetz | LS = Landessatzung

\* Rundungen vorgenommen (z.B.: 66 Tage vor Wahl bis 18:00 Uhr wurde zu 67 Tagen vor der Wahl)

**Freie Demokratische Partei (FDP)  
Landesverband Sachsen**

Radeberger Straße 51 . Preußisches Viertel . D-01099 Dresden  
Tel. 0351/65 57 65-0. Fax 0351/65 57 65-1  
info@fdp-sachsen.de . www.fdp-sachsen.de . www.facebook.com/FDP.Sachsen

## **Hinweise zur Landtagswahl 2019**

### **1. Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV) werden durch Versammlungen **von den für die Wahl im Gebiet der Kreisverbände wahlberechtigten Mitgliedern der Gesamtpartei** für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt (§ 21 Sächsisches Wahlgesetz). Für das Wahlverfahren und die Zahl der Delegierten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag. Gewählte Delegierte und Ersatzdelegierte **müssen am Tag der Landesvertreterversammlung (9. Februar 2019)** in Sachsen wahlberechtigt sein und dann auch das 18. Lebensjahr vollendet haben (d.h., sie können bei ihrer Wahl im Kreisverband noch minderjährig sein). Die einzuladenden Mitglieder müssen über die Landesgeschäftsstelle abgefragt werden.

Die Einladungsfrist zur Versammlung im Kreis ergibt sich aus der jeweiligen Kreissatzung bzw. falls dort nicht geregelt, beträgt sie gemäß Landessatzung der FDP Sachsen 30 Tage.

**Abstimmungsberechtigte Mitglieder** zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der FDP, die am Tag der Versammlung für die Landtagswahl wahlberechtigt sind. Das sind:

- a) Mitglieder der Gesamtpartei, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis haben,
- b) am Tag der Wahlkreisversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und mindestens drei Monate einen Wohnsitz in Sachsen haben.

### **2. Einladungsversand zur LVV**

Wir empfehlen eine Meldung der Delegierten an die Landesgeschäftsstelle bis zum 23. Dezember 2018. Die Landesgeschäftsstelle wird die Einladung zur Landesvertreterversammlung voraussichtlich zu Beginn der zweiten Januarwoche an alle bis dahin gemeldeten Delegierten versenden. Später gemeldete Delegierte erhalten ihre Einladung unverzüglich nach der Meldung durch die Kreisverbände.

### **3. Landesvertreterversammlung**

Die Landesvertreterversammlung wird am 9. Februar 2019 stattfinden.

**Freie Demokratische Partei (FDP)  
Landesverband Sachsen**

Radeberger Straße 51 . Preußisches Viertel . D-01099 Dresden  
Tel. 0351/65 57 65-0. Fax 0351/65 57 65-1  
info@fdp-sachsen.de . www.fdp-sachsen.de . www.facebook.com/FDP.Sachsen

## **Hinweise zur Landtagswahl 2019**

### **4. Aufstellung der Wahlkreisbewerber**

Die Einberufung der Wahlkreiskonferenzen (in Form einer Wahlkreismitgliederversammlung) erfolgt durch Rundschreiben an alle für die bevorstehende Wahl wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage (§ 27 Abs. 4 Landessatzung).

**Abstimmungsberechtigte Mitglieder** zur Wahlkreiskonferenz sind alle Mitglieder der Gesamtpartei, unabhängig davon, in welchem Kreisverband die Mitgliedschaft besteht. Sie müssen im Gebiet des Wahlkreises am Tag der Versammlung zur Landtagswahl wahlberechtigt sein (§ 27 Abs. 1 der Landessatzung, § 21 Abs. 1 Landeswahlgesetz).

Das sind:

- a) Mitglieder der Gesamtpartei, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis haben,
- b) am Tag der Wahlkreiskonferenz das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und mindestens drei Monate einen Wohnsitz in Sachsen haben.

Verteiler für die Einladungen mit Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Wahlkreisen stellt die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung.

Wir empfehlen grundsätzlich, sich den Personalausweis am Einlass zeigen zu lassen, um den Hauptwohnsitz eines Mitgliedes zu überprüfen. Darauf sollten die Mitglieder in der Einladung hingewiesen werden.

Erstreckt sich ein Wahlkreis auf das Gebiet mehrerer Kreisverbände, so lädt der Kreisvorsitzende ein, in dessen Bereich bei der letzten Landtagswahl die meisten Stimmen für die FDP abgegeben wurden (§ 27 Abs. 3 lit. c) Landessatzung). In diesen Fällen sind ein Wahlkreisvorsitzender und zwei Stellvertreter zu wählen (§ 27 Abs. 5 Landessatzung).

Liegen zwei oder mehrere Wahlkreise vollständig in einem Kreisverband, kann die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Wahlkreiskonferenz dieser Wahlkreise durchgeführt werden. Damit sind die in den jeweiligen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder für die Aufstellung aller Bewerber dieser Wahlkreise wahlberechtigt (§ 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz).

**Wählbar ist**, wer am Wahltag (Sächsisches Wahlgesetz § 14 und 15):

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder

## Hinweise zur Landtagswahl 2019

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

### **5. Einreichung der Kreiswahlunterlagen**

Die Kreiswahlvorschläge müssen vor ihrer Einreichung beim Kreiswahlleiter von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes (darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter) unterschrieben werden (§ 30 Abs. 2 Landeswahlordnung, § 27 Abs. 8 Landessatzung. (Zeitspanne von 10 Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist einplanen.)

→ **Offizielle Parteibezeichnung: „Freie Demokratische Partei (FDP)“**

### **Notwendige Wahlformulare für die Aufstellung der Direktkandidaten:**

Für den Kreiswahlvorschlag, einzureichen beim Kreiswahlleiter:

- Kreiswahlvorschlag
- Zustimmungserklärung für Direktkandidaten
- Niederschrift über die Aufstellung der Direktkandidaten mit der Versicherung an Eides statt über die geheime Wahl und das uneingeschränkte Vorschlagsrecht
- Erklärung zur Wählbarkeit

Für die Landesliste, einzureichen beim Landeswahlleiter:

- Landesliste
- Zustimmungserklärung für Bewerber
- Niederschrift zur Landesvertreterversammlung
- Versicherung an Eides statt

Kandidaten, die im Wahlkreis direkt und auf der Landesliste kandidieren, brauchen jeweils eine Wählbarkeitsbescheinigung von der Gemeinde. Die Unterlagen und Vordrucke werden voraussichtlich ab Herbst/Winter 2018 zur Verfügung stehen.

### **Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Wahlformulare:**

Alle persönlichen Angaben der Kandidaten müssen sowohl im Kreiswahlvorschlag als auch auf der Landesliste identisch sein. Alle Anlagen müssen jeweils im Original vorliegen.